



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Dritte Änderung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwesen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

## **Dritte Änderung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Juli 2020 die folgende dritte Änderung der Anlage 13 vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 06/20 vom 15. Januar 2020), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die dritte Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 26. August 2020 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwissenschaften zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Anlage 13 wird die Angabe „Wirtschaftsingenieurwissenschaften“ durch „Wirtschaftsingenieurwesen“ ersetzt.
2. In Absatz (2) Berufserfahrung wird die Angabe „Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.“ durch „Darunter fallen insbesondere berufspraktische Erfahrungen aus folgenden Branchen: Automobilindustrie, Baugewerbe, Biotechnologie, Chemische Stoffe, Consulting, Dienstleistungsbranche, Elektrische und technische Geräte, Energieversorgung, Energiewirtschaft, Finanz- und Dienstleistungssektor, Grundstücks- und Wohnungswesen, Handel, IT-Branche, Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Logistikbranche, Luft- und Raumfahrt, Maschinenbau, Medizintechnik, Möbelindustrie, Pharmabranche, Schiffbau- und Meerestechnik, Telekommunikationsbranche, verarbeitendes Gewerbe, Verkehr und Lagerei, Wasser, Abwasser und Entsorgung.“ ersetzt.

### **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Anlage 13 Wirtschaftsingenieurwesen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 13 vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 03/13 vom 20. März 2013) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014) und der
- zweiten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 06/20 vom 15. Januar 2020)
- dritten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 140/20 vom 23. September 2020)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### **(1) Studienabschluss**

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

### **(2) Berufserfahrung**

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens einjährige für das Qualifikationsziel des Studiengangs einschlägige Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Darunter fallen insbesondere berufspraktische Erfahrungen aus folgenden Branchen: Automobilindustrie, Baugewerbe, Biotechnologie, Chemische Stoffe, Consulting, Dienstleistungsbranche, Elektrische und technische Geräte, Energieversorgung, Energiewirtschaft, Finanz- und Dienstleistungssektor, Grundstücks- und Wohnungswesen, Handel, IT-Branche, Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Logistikbranche, Luft- und Raumfahrt, Maschinenbau, Medizintechnik, Möbelindustrie, Pharmabranche, Schiffbau- und Meerestechnik, Telekommunikationsbranche, verarbeitendes Gewerbe, Verkehr und Lagerei, Wasser, Abwasser und Entsorgung.

